



# Feuerwehrsatzung

## der Gemeinde Mörsdorf über die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. . S.559) und der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBl. S. 39) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf in seiner Sitzung am 03.05.2021 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

### § 1

#### Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mörsdorf ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Mörsdorf“.

- (2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins.

### § 2

#### Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr werden durch das ThürBKG geregelt. Sie umfassen den abwehrenden Brandschutz, die allgemeine Hilfe, die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne §§ 1 und 9 ThürBKG und die Brandsicherheitswache nach § 22 ThürBKG. Art und Umfang der Brandsicherheitswache bestimmt der Ortsbrandmeister.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Mörsdorf kann auch zu anderen Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören, eingesetzt werden. Diese dürfen die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 nicht beeinträchtigen. Eine generelle Entscheidung darüber obliegt dem Ortsbrandmeister. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.
- (3) Die Heranziehung der Feuerwehr zur Bekämpfung von politischen Unruhen, Arbeitskämpfen, zur Verbrechensbekämpfung oder zu anderen nicht feuerwehrspezifischen Aufgaben ist unzulässig. Die Verpflichtung der Feuerwehr zur Amtshilfe innerhalb ihrer Aufgaben nach Absatz 1 und 2 wird hiervon nicht berührt.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Mörsdorf die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

### **§ 3**

#### **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Mörsdorf gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

### **§ 4**

#### **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden**

- (1) Den Feuerwehrangehörigen wird Dienst- und Schutzbekleidung gemäß § 4 ThürFwOrgVO kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese ist pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Mörsdorf Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen werden durch die Gemeinde Mörsdorf, gemäß § 14 Abs. 5 ThürBKG, über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus gegen Dienstunfälle versichert.
- (3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen
  - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung,
  - wenn sie nicht vollumfänglich einsatztauglich sind (Fahruntüchtigkeit, körperliche Einschränkungen u.a.).
- (4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeinde weiterzuleiten.

## § 5

### **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können auch Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Aktive Feuerwehrangehörige und Führungskräfte können in der Regel nur Personen sein, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Mörsdorf haben (Einwohner) oder regelmäßig an der Ausbildung teilnehmen und für Einsätze in der Gemeinde Mörsdorf zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Mörsdorf sein.
- (4) Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Bekennen zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, sowie weltanschauliche Toleranz. Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen: die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer verfassungswidrig erklärten Partei oder sonstigen Vereinigungen, die mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt.
- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Im Einzelfall kann die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses abverlangt werden.
- (6) Die Entscheidung zur Aufnahme erfolgt nach Absolvierung einer 3-monatigen Probezeit und nach Beratung im Feuerwehrausschuss auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters durch den Bürgermeister. Die geistige und körperliche Tauglichkeit ist vorab durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- (7) Der Bürgermeister verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgabe (§ 13 Abs. 3 ThürBKG). Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.
- (8) Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung können mit Zustimmung des Ortsbrandmeisters gleichzeitig aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr sein. Die Zustimmung ist schriftlich festzuhalten.

## § 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a.) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
  - b.) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
  - c.) dem Entfall der Vorraussetzung nach § 5 Absatz 2 S.1,
  - d.) dem Austritt,
  - e.) der Entpflichtung,
  - f.) dem Tod.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Ortsbrandmeisters, durch schriftlichen und mit Begründung sowie Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG).

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a.) mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben von Feuerwehrdiensten (Ausbildung, Übungen, Einsätze u.a.),
  - b.) eingetretene körperliche und/oder geistige Nichteignung, grobe Verletzung von Dienstpflichten,
  - c.) dem Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten, grobes unkameradschaftliches Verhalten,
  - d.) grobe Gefährdung der Disziplin in der Feuerwehr, Nichtbefolgen von Weisungen der Vorgesetzten, wiederholter Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften, Trunkenheit im Dienst,
  - e.) vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen. Die Anstiftung wird genauso wie die Tat als solche geahndet.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von zwei Wochen Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den zuletzt erreichten Dienstgrad aus.

- (5) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände von einem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 5 v. H. des Wiederbeschaffungswertes verlangen.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Ortsbrandmeisters, dessen Stellvertreter sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können Mitglieder des Feuerwehrausschusses werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
- (3) Sie haben insbesondere:
- a.) Die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Dienstanweisungen) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen.
  - b.) Bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
  - c.) Am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
  - d.) Im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der FFW gegenüber kameradschaftlich zu verhalten.
  - e.) Über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, gesondert angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich sind, Verschwiegenheit zu leisten.
- (4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen und mit ausdrücklicher Zustimmung des Ortsbrandmeisters eingesetzt werden.
- (5) Mitglieder der Einsatzabteilung zwischen dem 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr dürfen gemäß § 17 Abs. 3 DGUV Vorschrift 49 (UVV Feuerwehren) nicht an Feuerwehreinsätzen teilnehmen.
- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben für ihre Auslagen und Aufwendungen die im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst stehen, Anspruch auf Auslagenersatz. Näheres wird durch eine gesonderte Satzung (Feuerwehrentschädigungssatzung) geregelt.

- (7) Der Verdienstausfall ist gemäß den Festlegungen des § 14 Abs. 2 und 3 des ThürBKG zu erstatten.
- (8) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (9) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

## **§ 8**

### **Ordnungsmaßnahmen (Pflichtverletzungen)**

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft seine Dienstpflichten oder stört bzw. gefährdet in anderer Weise die Arbeit in der Feuerwehr, so kann dies durch folgende Maßnahmen geahndet werden:
  - a.) Ausspruch einer Ermahnung,
  - b.) mündlicher Verweis.
- (2) Der Ausspruch einer Ermahnung bzw. eines mündlichen Verweises durch den Ortsbrandmeister ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich unter Schilderung des Sachverhaltes zu protokollieren und in den Personalunterlagen für die Dauer von zwei Jahren aufzubewahren. Vor der Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Verletzt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr wiederholt und schwer seine Dienstpflichten, so kann der Ortsbrandmeister im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss, dem Bürgermeister die Erteilung eines schriftlichen Verweises vorschlagen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Verweis wird durch den Bürgermeister erteilt. Die Stellungnahme und der Verweis sind in den Personalunterlagen für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

## **§ 9**

### **Ehrenabteilung**

- (1) Als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mörsdorf gestaltet die Ehrenabteilung ihr Kameradschaftsleben nach eigenem Ermessen.
- (2) In die Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (3) Bei sonstigen wichtigen persönlichen Gründen und/oder dauernder Dienstunfähigkeit ist die Übernahme in die Ehrenabteilung an ein persönliches Gespräch zwischen dem

betroffenen Kameraden und dem Ortsbrandmeister gebunden. Bei auftretenden Problemen sind der Feuerwehrausschuss und die Ehrenabteilung mit einzubeziehen.

- (4) Die Angehörigen der Ehrenabteilung wählen, für die Dauer von fünf Jahren, aus ihren Reihen einen Sprecher. Dieser vertritt die Interessen der Ehrenabteilung gegenüber dem Ortsbrandmeister und ist gleichzeitig Mitglied des Feuerwehrausschusses. Die Wahl des Sprechers der Ehrenabteilung findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird.
- (5) Endet die Tätigkeit des Sprechers der Ehrenabteilung vor Ablauf der satzungsrechtlichen Amtszeit, so wird für den Rest dieser Amtszeit innerhalb von drei Monaten durch die Mitglieder der Ehrenabteilung ein neuer Sprecher gewählt.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Ehrenabteilung endet mit
  - a.) dem Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss;
  - b.) der Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend),
  - c.) dem Tod.

## **§ 10 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Mörsdorf führt den Namen „Jugendfeuerwehr Gemeinde Mörsdorf“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Gemeinde Mörsdorf ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mörsdorf nach einer Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Mörsdorf untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Ortsbrandmeister, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Als Jugendfeuerwehrwart soll nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche fachliche und persönliche Eignung, beispielsweise aufgrund der Jugendleiterausbildung oder einer vergleichbaren Qualifikation, sowie die Befähigung zum Gruppenführer besitzt (§11 Abs. 1 ThürBKG). Sollte die Qualifikation als Gruppenführer nicht vorhanden sein, so ist diese innerhalb von 2 Jahren nachzuholen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart wird nach Anhörung und Beratung im Feuerwehrausschuss vom Ortsbrandmeister zur Berufung vorgeschlagen. Die Berufung erfolgt durch den Bürgermeister. Der Bürgermeister kann, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, den Jugendfeuerwehrwart aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn er den Anforderungen der Funktion nicht mehr gewachsen sind, von seiner Funktion abberufen.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart ist Mitglied im Feuerwehrausschuss.

## § 11 Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mörsdorf ist der Ortsbrandmeister. Um die Erfüllung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mörsdorf sicherzustellen, erlässt der Ortsbrandmeister die erforderlichen Dienst- und Arbeitsanweisungen.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Mörsdorf berufen. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Mörsdorf und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten und führt die ihm durch Gesetz und dieser Satzung übertragenden Aufgaben durch.

Er hat insbesondere:

- a.) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr hinzuwirken,
  - b.) die Dienst- und Ausbildungspläne entsprechend den Rahmenbedingungen aufzustellen,
  - c.) die Tätigkeit der Unterführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
  - d.) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken, für die Einhaltung der Dienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - e.) bei Teilnahme von minderjährigen Feuerwehrangehörigen an Feuerwehrdienstes die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen,
  - f.) Beanstandungen die die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister zuzuarbeiten,
  - g.) sofortige Handlungen hinsichtlich der Beanstandungen dem Bürgermeister und der zuständigen Behörde des Landkreises mitzuteilen und dabei alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um die Beanstandungen zu beseitigen.
- (4) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
  - (5) Der Ortsbrandmeister berichtet halbjährlich den Gemeinderäten der Gemeinde Mörsdorf über die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr.
  - (6) Der Ortsbrandmeister wird im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Ortsbrandmeister vertreten.



- (7) Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (8) Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Mörsdorf berufen.
- (9) Die Wahlen finden anlässlich einer (Jahres-) Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mörsdorf statt.
- (10) Zum Ortsbrandmeister bzw. stellvertretenden Ortsbrandmeister kann nur gewählt werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mörsdorf angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt (§13 Abs. 3 ThürFwOrgVo). Die Aufsichtsbehörde kann entsprechend § 15 Abs. 2 ThürBKG Ausnahmen zulassen.
- (11) Die Amtszeit des Ortsbrandmeisters bzw. des stellvertretenden Ortsbrandmeisters beginnt am ersten Tag des auf den Wahltag folgenden nächsten Monats und endet mit dem Beginn der Amtszeit des neu gewählten Ortsbrandmeisters bzw. des neu gewählten stellvertretenden Ortsbrandmeisters.
- (12) Endet die Tätigkeit des Ortsbrandmeisters oder seines stellvertretenden Ortsbrandmeisters vor Ablauf der satzungsrechtlichen Amtszeit, so wird für den Rest dieser Amtszeit der Ortsbrandmeister bzw. der stellvertretende Ortsbrandmeister an einem Termin neu gewählt, der innerhalb der nächsten drei Monate liegen soll; den Wahltermin bestimmt der Bürgermeister. Wenn die Tätigkeit des Ortsbrandmeisters bzw. des stellvertretenden Ortsbrandmeisters erst sechs Monate vor Ablauf der satzungsrechtlichen Amtszeit oder später endet, werden keine Neuwahlen mehr durchgeführt.
- (13) Die Gemeinde kann, nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen, den Ortsbrandmeister oder seinen Stellvertreter aus wichtigem Grund, insbesondere wenn sie den Anforderungen des Amtes nicht mehr gewachsen sind, von der Ausübung ihrer Dienstpflichten entbinden. Die beamtenrechtlichen Vorschriften gelten entsprechend.
- (14) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters bestellt der Bürgermeister die Führer und Unterführer der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mörsdorf (§15 Abs. 3 ThürBKG). Zum Führer oder Unterführer darf nur bestellt werden, wer die erforderliche Ausbildung gemäß des 4. Abschnitts ThürFwOrgVO erfolgreich abgeschlossen hat. Der Bürgermeister kann, nach Anhörung des Ortsbrandmeisters, Führer und Unterführer aus wichtigem Grund, insbesondere wenn sie den Anforderungen der Funktionen nicht mehr gewachsen sind, von ihren Funktionen entbinden.
- (15) Der Bürgermeister bestellt die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig für besondere Dienstleistungen herangezogen werden (z.B. Maschinist, Gerätewart u. ä.).

## **§ 12 Feuerwehrausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr Mörsdorf ein Feuerwehrausschuss gebildet.

- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister, dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, aus 5 Angehörigen der Einsatzabteilung, dem Vorsitzenden des Feuerwehrvereins, dem Sprecher der Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der 5 Angehörigen der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuss findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Sie werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (4) Der Ortsbrandmeister ist Vorsitzender des Feuerwehrausschusses und beruft die Sitzungen ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Mörsdorf oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Sitzungstermine des Feuerwehrausschusses sind mindestens eine Woche vorher schriftlich bekanntzugeben. In dringenden Fällen kann der Feuerwehrausschuss ohne Frist und formlos einberufen werden. Über die Sitzung des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 13**

#### **Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekanntzugeben.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (5) Eine Hauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

## § 14

### **Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters und des Feuerwehrausschusses**

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einer Wahlkommission, die die jeweilige Versammlung bestimmt, geleitet. Die Wahlkommission besteht aus 3 Mitgliedern, aus deren Mitte ein Wahlleiter bestimmt wird.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter sowie der Sprecher der Ehrenabteilung werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Wahl der übrigen 5 Vertreter der Einsatzabteilung für den Feuerwehrausschuss erfolgt durch die Angehörigen der Einsatzabteilung als Mehrheitswahl ohne das Recht auf Stimmenhäufung. Es sind möglichst mehr Kandidaten zur Wahl aufzustellen als im Feuerwehrausschuss benötigt werden. Jeder Wahlberechtigte hat 5 Stimmen. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 10 und 11 entsprechend.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

## § 15

### **Feuerwehrvereinigung**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen gemeinnützigen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde Mörsdorf wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen fördern und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten finanziell unterstützen.

## § 16

### **Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Status- und Funktionsbezeichnung in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.03.1997 außer Kraft.

Mörsdorf, den 18.05.2021

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Oelsner  
Bürgermeister